

= keine Satzung! =
nur unstrittig abgelehnt

Veröffentlicht in
"Südpfalz Kurier" am
21. 11. 2001 A0

Haus- und Benutzungsordnung

für die Südpfalzhalle der Ortsgemeinde Kapsweyer

Für die Südpfalzhalle der Ortsgemeinde Kapsweyer wird nachstehende Haus- u. Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

1. Die Südpfalzhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Kapsweyer. Soweit sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.
2. Die Benutzungsordnung gilt für alle nicht verpachteten Funktions- u. Nebenräume der Südpfalzhalle, soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Südpfalzhalle besteht nicht.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht in der Südpfalzhalle steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragte Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3

Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass

- a) kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können,
- b) bei der Nutzung der Südpfalzhalle und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung gesichert ist,
- c) allen Beteiligten (Benutzern nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung der Südpfalzhalle ergebende Rechte und Pflichten, offenkundig sind.

§ 4

Benutzer

1. Benutzer im Sinne dieser Haus- u. Benutzungsordnung sind alle, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der Südpfalzhalle gestattet wurde.
2. Neben der Ortsgemeinde sind nutzungsberechtigt nach Abs. 1 insbesondere
 - a) Vereine und Organisationen in der Ortsgemeinde
 - b) Überörtliche Organisationen, Verbände oder Körperschaften
 - c) Gewerbliche Unternehmen
 - d) Private Personen

§ 5
Technische Betreuung der Südpfalzhalle

Die technische Betreuung der Südpfalzhalle obliegt der Ortsgemeinde Kapsweyer.

§ 6
Wirtschaftsbetrieb

Bestehende Bierlieferverträge sind zu beachten.

§ 7
Voraussetzungen der Benutzung

Die Benutzung der Südpfalzhalle ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Dabei sind Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang anzugeben. Veranstaltungen, die aufgrund § 8 angemeldet sind, haben Vorrang; es sei denn, dass Belange der Ortsgemeinde berührt werden.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Südpfalzhalle die Bedingungen dieser Haus- u. Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 8
Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der Südpfalzhalle für regelmäßige Veranstaltungen wird durch die Ortsgemeinde Kapsweyer in einem Belegungsplan geregelt, der in Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen in Kapsweyer aufgestellt wird. Die Belegungszeiten für den regelmäßigen Übungsbetrieb in der Südpfalzhalle werden jährlich neu in einem Jahres- Terminplan festgelegt.
2. Ein Anspruch eines Vereines oder einer Organisation auf bestimmte Zeiten kann nicht geltend gemacht werden.

§ 9
Bestuhlung

Die Bestuhlung des Saales ist durch einen Bestuhlungsplan festgelegt. Das Abbauen von Tischen und Stühlen nach der Veranstaltung obliegt dem Benutzer.

§ 10
Bestellung von Vertrauenspersonen

1. Die Benutzer haben als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen; diese haben dafür einzustehen, dass die Ordnungsregeln bei der Benutzung eingehalten werden.
2. Der Name der Vertrauensperson ist dem Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Vertrauensperson benannt wird, ist der gesetzliche Vertreter des Benutzers (Vorsitzender usw.) Vertrauensperson.

3. Die Vertrauensperson ist neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Benutzers der Ortsgemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Bedingungen der Nutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt werden, hat dies die Vertrauensperson dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
4. Die Vertrauensperson erhält von der Ortsgemeinde einen Schlüssel. Der Schlüssel ist nicht übertragbar und darf nicht nachgefertigt werden. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden. Der für den Schlüssel Verantwortliche ist bei Verlust desselben gegenüber der Ortsgemeinde haftbar und hat die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage zu tragen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Benutzers

1. Den Anordnungen des Benutzers haben die Besucher – mit Ausnahme des Trägers – Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen Träger und Benutzer, gelten die Anordnungen des Trägers.
2. Der Benutzer hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - b) Während der Veranstaltungen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen ist während der ganzen Veranstaltung frei zu halten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Dekorationen des Benutzers sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Nägel, Schrauben, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechend angebracht werden.
 - e) Die Halle darf für sportliche Zwecke nur mit Turnschuhen, die eine weiße oder Naturgummisohle haben, betreten werden.
 - f) Ballspiele sind mit Ausnahme von Tischtennis, Ballgymnastik und Softbällen nicht gestattet.
 - g) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen von Tieren in die Südpfalzhalle ist nicht gestattet.
 - h) Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere
 - aa) die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen
 - bb) die Anmeldung bei der GEMA
 - cc) der Sicherheitsdienst der Feuerwehr (Brandwache)
 - dd) die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen laut Bestuhlungsplan
 - i) Die Halle ist nach jeder Benutzung zu reinigen.
 - j) Langfristig geplante Veranstaltungen der örtlichen Vereine sollen im Terminkalender der Ortsgemeinde ausgewiesen sein. Ansonsten muss eine Großveranstaltung spätestens drei Wochen im voraus beim Ortsbürgermeister gemeldet werden, um eine Terminüberschneidung mit den regelmäßigen Hallenbenutzern zu vermeiden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Ortsgemeinde die Veranstaltung nur genehmigen, wenn der von dieser Veranstaltung betroffene regelmäßige Benutzer sein Einverständnis erteilt.
 - k) der Benutzer hat für alle Personen- und Sachschäden infolge der Veranstaltung aufzukommen. Der Abschluss der üblichen Versicherungen ist vom Benutzer der Südpfalzhalle vorzunehmen.

§ 12 Haftung

1. Die Benutzung der Südpfalzhalle geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
 - a) dadurch entstehen können, dass die zur Südpfalzhalle führenden Zuwege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
 - b) auf angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden. Soweit die Ortsgemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dennoch haftet, stellt der Benutzer sie im Innenverhältnis hiervon frei. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltungen behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
3. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die Benutzer der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung. Dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Südpfalzhalle verlassen haben und die Tür vom Benutzer abgeschlossen wurde.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für einen sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellt Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
6. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.
7. Die Benutzer haben für jede Veranstaltung auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und nachzuweisen.

§ 13 Entgelt

1. Für die Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung oder Eintrittsgelder wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt; ausgenommen sind jährlich eine Veranstaltung pro örtlichem im Kulturring mitarbeitenden Verein.
2. Als Entgelt wird von Fall zu Fall entsprechend der Gebührenordnung erhoben:
 - a) eine Saalmiete
 - b) eine Miete für die Benutzung der Küche.
 - c) eine Miete für die Benutzung der Toiletten (bei Außenveranstaltungen)

- d) ein Entgelt für Reinigung, wenn die Reinigung nicht selbst vorgenommen wird.
- 3. a) Die Übungen der E und F Jugend in der Südpfalzhalle werden als eine Veranstaltung des Fußballvereins gewertet.
- b) Bei der Benutzung der Südpfalzhalle inkl. Küche von örtlichen Vereinen, örtlichen politischen Gruppen und durch den Kulturring wird eine Gebühr von jeweils plus Reinigung erhoben.
- c) Der anfallende Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.
- 4. Die Ortsgemeinde behält sich vor, vom Benutzer vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss in Höhe des mutmaßlichen Entgelts nach Abs.2) zu verlangen.

§ 14
Inventar

Das Inventar der Südpfalzhalle darf nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters verliehen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Haus- u. Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2001 beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kapsweyer, den - 8. Nov. 2001


Paul, Ortsbürgermeister

Gebührenordnung für die Vermietung der Südpfalzhalle

I Für Veranstaltungen in der Südpfalz werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|----------------------|-----------------------------------------------|
| 1. | Verbandsgemeinderat | 110,- Euro (inkl. Nebenkosten Strom/Heizung) |
| 2. | Saalmiete privat | 110,- Euro (zzgl. Nebenkosten Strom/Heizung) |
| 3. | Saalmiete gewerblich | 250,- Euro (zzgl. Nebenkosten Strom/Heizung) |
| 4. | Flohmarkt | 200,- Euro (inkl. Nebenkosten Strom/Heizung) |
| 5. | Saalmiete Vereine | 110,- Euro (inkl. Nebenkosten Strom/Heizung) |

II Für Außenveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------|---------------------------------------------|
| 1. | Küche Vereine | 50,- Euro (inkl. Nebenkosten Strom/Heizung) |
| 2. | Küche Privat | 50,- Euro (zzgl. Nebenkosten Strom/Heizung) |
| 3. | Toiletten Vereine | 50,- Euro (inkl. Nebenkosten Strom/Heizung) |
| 4. | Toiletten Privat | 50,- Euro (zzgl. Nebenkosten Strom/Heizung) |

III Für die Reinigung wird erhoben für

- | | | |
|----|-----------|-----------|
| 1. | Saal | 30,- Euro |
| 2. | Küche | 30,- Euro |
| 3. | Toiletten | 30,- Euro |

Diese Haus- u. Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2001²⁰⁰¹ beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

*geändert
16.11.2001*

Kapsweyer, den - 8. Nov. 2001



Paul, Ortsbürgermeister